



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Frau
Vera Deleja-Hotko
c/o Open Knowledge Foundation
Singerstraße 109
10179 Berlin

Vorab per E-Mail: v.deleja-
hotko.pau9dcvk8n@fragdenstaat.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) –
Zwischennachricht**

Bezug: Ihr Antrag vom 05.09.2022
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-1391 IFG
Datum: Berlin, 13.09.2022
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Frau Deleja-Hotko,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom 05.09.2022. Ihr Antrag hat das Aktenzeichen Z26/286.2/1-1391 IFG erhalten. Künftigen Schriftwechsel bitte ich nur unter Angabe dieses Aktenzeichens zu führen. Sie beantragen:

Auskunft über die „Summe, die für das Leasing des Dienstwagens d. Minister:in ausgegeben wird,“ und die Übersendung des „Leasingvertrag[es] des Dienstwagen[s] d. Minister:in“.

Da Ihr Antrag die Belange Dritter berührt, wird gemäß § 8 Absatz 1 IFG eine Drittbeteiligung einzuleiten sein. Bereits an dieser Stelle weise ich darauf hin, dass aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Äußerungsfrist von einem Monat die Frist des § 7 Absatz 5 IFG nicht eingehalten werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden. Diese kann im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abgerufen werden.

Der von Ihnen beantragte Informationszugang wird nicht mehr in einem kostenfreien Rahmen möglich sein. Es wird davon ausgegangen, dass hier

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-0
Fax +49 30 18-300-1920

Ref-Z 25@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de





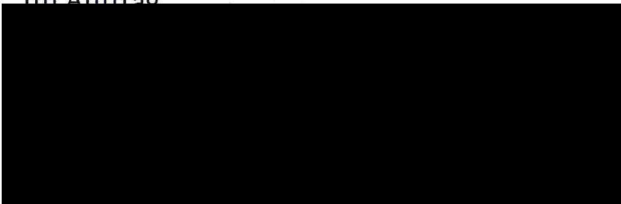
Seite 2 von 2

der Gebührentatbestand der Nr. 2.2 Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV) zur Anwendung kommen wird. Dieser sieht eine Gebühr in Höhe von 30 bis 500 Euro vor. Die Gebühr für Ihr Informationsbegehren wird voraussichtlich im mittleren Bereich dieses Rahmens (150€ bis 350€) liegen. Daher wird um Rückmeldung bis zum **06.10.2022** gebeten, ob Sie an Ihrem Antrag festhalten möchten. Sollte ich bis zu diesem Tag keine Rückmeldung eingegangen sein, wird das Verfahren eingestellt.

Gerne können Sie mir auch die Gründe angeben, die aus Ihrer Sicht zu einer Ermäßigung der Gebühr bzw. zu einer Befreiung von der Gebühr (§ 2 IFGGebV) führen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://bmdv.bund.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>